

die Erklärung nicht persönlich abgegeben, müssen die Unterschriften der Eltern in gehöriger Form beglaubigt sein.

(4) Kinder, denen ein Elternteil zum Zeitpunkt des Ablaufs der einjährigen Frist verstorben ist oder bei denen der Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder das Erziehungsrecht entzogen wurde, behalten die Staatsbürgerschaft, die der andere Elternteil besitzt.

(5) Zuständige Organe im Sinne von Absatz 2 sind:

- die für den gemeinsamen Wohnsitz der Eltern zuständigen staatlichen Organe, wenn die Staatsbürgerschaft der vertragschließenden Seite gewählt wird, auf deren Hoheitsgebiet sie ihren Wohnsitz haben;
- das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder die diplomatische oder konsularische Vertretung der vertragschließenden Seite, deren Staatsbürgerschaft gewählt wird, wenn die Eltern ihren Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der anderen vertragschließenden Seite oder auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates haben. *

Artikel 10

(1) Wird von den Eltern gemäß Artikel 9 keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft für das Kind abgegeben, ist das Kind Staatsbürger der vertragschließenden Seite, auf deren Hoheitsgebiet es geboren wurde.

(2) Wurde das Kind auf dem Hoheitsgebiet eines dritten Staates geboren und haben die Eltern gemäß Artikel 9 keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft für das Kind abgegeben, ist das Kind Staatsbürger der vertragschließenden Seite, auf deren Hoheitsgebiet die Eltern vor der Ausreise ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz gehabt haben. Hatten die Eltern vor der Ausreise keinen gemeinsamen Wohnsitz, ist das Kind Staatsbürger der vertragschließenden Seite, deren Staatsbürgerschaft die Mutter besitzt.

Artikel 11

(1) Wird die Ehe vor Ablauf der in Artikel 9 genannten Frist geschieden oder für nichtig erklärt und geben die Eltern keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft für das Kind ab, ist das Kind Staatsbürger der vertragschließenden Seite, deren Staatsbürgerschaft der Elternteil besitzt, dem das Erziehungsrecht übertragen wurde.

(2) Leben die Eltern getrennt und wird von ihnen keine Erklärung über die Wahl der Staatsbürger-

schaft für das Kind abgegeben, ist das Kind Staatsbürger der vertragschließenden Seite, deren Staatsbürgerschaft der Elternteil besitzt, bei dem das Kind am Tage des Ablaufs der einjährigen Frist wohnt oder der das Erziehungsrecht ausübt.

Artikel 12

Kinder, deren Eltern verstorben sind oder deren Aufenthaltsort unbekannt ist, sind Staatsbürger der vertragschließenden Seite, auf deren Hoheitsgebiet sie am Tage des Ablaufs der in Artikel 9 genannten Frist ihren Wohnsitz haben.

Artikel 13

Die vertragschließenden Seiten übermitteln sich innerhalb der ersten drei Monate jeden Jahres auf diplomatischem Wege Listen mit Angabe der Personalien und Wohnanschriften der Kinder, für die die Eltern im vorangegangenen Jahr eine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 9 abgegeben haben. Den Listen ist jeweils eine Ausfertigung der Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft und eine Ausfertigung der Geburtsurkunde des Kindes beizufügen.

Abschnitt III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14

Für die abgegebenen Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 15

(1) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages geborenen Personen gilt die gewählte Staatsbürgerschaft von dem Tage an, an dem die Erklärung bei dem zuständigen staatlichen Organ eingegangen ist.

Die gemäß den Artikeln 4, 5 und 6 festgelegte Staatsbürgerschaft gilt vom Tage des Ablaufs der Frist gemäß Artikel 2.

(2) Für die nach Inkrafttreten dieses Vertrages geborenen Kinder gilt die gewählte Staatsbürgerschaft vom Tage der Geburt an.

(3) Die für Kinder gemäß Artikel 9, 10, 11 und 12 dieses Vertrages festgelegte Staatsbürgerschaft gilt vom Tage der Geburt an.